

Anhörung gemäß § 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz; Denkmalliste für das Stadtgebiet
Ludwigshafen am Rhein

KSD 20090152/1

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom
09.03.2009:

Der Stadtrat möge die Denkmalliste für das Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein zustimmend zur
Kenntnis nehmen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf den mündlichen Bericht vor dem Bau- und Grundstücksausschuss am 19.01.2009 zum Thema Novellierung des Denkmalrechtes Rheinland-Pfalz.

Erstellung der Denkmalliste

Die Gesetzesänderung hat die Erstellung einer Denkmalliste durch das Land (zuständige Behörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) in Ihrer Funktion als Denkmalfachbehörde) erforderlich gemacht. Die Denkmalliste wurde aus der Denkmaltopographie entwickelt. Die Denkmaltopographie ist bereits 1990 von der Denkmalfachbehörde erarbeitet worden und ist über den Buchhandel für jedermann zugänglich. Die Denkmaltopographie war bislang Grundlage für die Arbeit der Unteren Denkmalschutzbehörde und wird in dieser Funktion von der Denkmalliste abgelöst. Die nun vorliegende Denkmalliste nimmt die seit der Auflage der Denkmaltopographie erfolgten Ergänzungen und Streichungen auf und stellt die einzelnen Objekte ohne Bild und mit einer weniger umfangreichen textlichen Beschreibung dar.

Herstellung des Benehmens zwischen Denkmalfachbehörde und Unterer Denkmalschutzbehörde

Die Denkmalliste liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde nun vor und wurde auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Es gab Abweichungen zu den Absprachen und der bisherigen Praxis zwischen der Fachbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde. Deshalb wurde eine entsprechende Berichterstattung von der Unteren Denkmalschutzbehörde eingefordert. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hat die Untere Denkmalschutzbehörde ihr Benehmen zu Eintragungen und Löschungen, also auch zu der nun vorliegenden ersten Auflage der Liste zu erklären. Das Benehmen ist ein bestimmtes Maß des Zusammenwirkens von Behörden. Die Benehmensherstellung erfolgt mit dem Ziel einer Einigung. Es handelt sich jedoch um eine letztlich nicht verbindliche, einfache Mitwirkung. Die Anhörungsbehörde hat die Pflicht zur ausführlichen Unterrichtung und Beratung. Dem Anzuhörenden steht im Rahmen der Benehmensherstellung aber kein Vetorecht, sondern nur ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu. Der aktuelle Stand der Liste enthält noch zwei redaktionelle Fehler und es sind noch zwei Ergänzungen notwendig. Dies wird im Rahmen der Benehmensäußerung von der Unteren Denkmalschutzbehörde nochmals thematisiert werden. Zuvor ist die Gemeinde zu hören.

Anhörung der Gemeinde

Mit Schreiben vom 21.01.2009 und 02.02.2009 wurden wir von der Denkmalfachbehörde aufgefordert, die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz zu der Frage der Eintragung in die Denkmalliste, also hier die erstmalige Erstellung der Denkmalliste zu hören. Das Recht der Anhörung sieht die Möglichkeit zur Äußerung des Anzuhörenden über den zur Verhandlung stehenden Fragenkomplex vor. Die Anhörung kann sich sowohl auf Fragen zum Sachverhalt als auch auf Fragen nach der rechtlichen Beurteilung beziehen.

Zum Zwecke der Anhörung erhalten die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses und die Stadtratsmitglieder mit dieser Vorlage die Denkmalliste (Anlage 1) für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen in der aktuellen Fassung zur Kenntnis und es gibt Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Unterrichtung der Eigentümer

Im nächsten Schritt, sind die Eigentümer von Denkmälern, die bislang nicht förmlich geschützt waren, von der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 2 DSchG über die Eintragung in die Liste zu unterrichten. Die GDKE hat mitgeteilt, dass sie bereits vorab ein Informationsschreiben des Landes an die Eigentümer bewohnter Denkmale versendet / versandt hat (Anlage 2). Um dem formalen Erfordernis der Eigentümerunterrichtung gemäß § 10 Abs. 2 DSchG gerecht zu werden, muss aber die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde die entsprechenden Eigentümer anschreiben. Das Land / die GDKE hat angeboten, dies in unserem Namen zu tun. In der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses am 19.01.2009 wurde die Auffassung vertreten, dass gegenüber dem Bürger klar erkennbar sein sollte, dass die gegenwärtige Änderung nicht auf Initiative der Kommune erfolgt und die Gesetzesausgestaltung durch das Land erfolgt ist und somit nicht von uns zu vertreten ist. In Anlehnung an den Entwurf der GDKE wird die Untere Denkmalschutzbehörde im Sinne der Anregung des BGA vom 19.01.2009 ein eigenes Schreiben an die Eigentümer verfassen und versenden.